

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Patriarch Select Chance

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900BCNZRGFX42MT40

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfondonds Patriarch Select Ertrag (nachfolgend „Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) investiert mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen (insbesondere die Förderung nachhaltigkeitsbezogener Geschäftspraktiken im Umwelt- und Sozialkontext) leisten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) und strebt über die Investitionen in Investmentanteile eine Allokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR von mindestens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens an.

Der Teilfonds strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Investmentanteil-spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren werden auf Basis von Informationen aus dem sogenannten European ESG Templates (nachfolgend „EET“) bezogen und beinhalten die im Folgenden aufgeführten Indikatoren:

- **Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR** – abgebildet durch eine Mindestinvestitionsgrenze von 70% des Netto-Teilfondsvermögens
- **Anteil der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“)** – abgebildet durch Investmentanteile, die die nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; zu einem Anteil von mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens
- **Anteil Nachhaltiger Investitionen („#1A Nachhaltig“)** – abgebildet durch die Auswahl von Investmentanteilen im Sinne von Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR, die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR investieren und die PAIs berücksichtigen; zu einem gewichteten Anteil von mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens

Informationen zu den im Rahmen des Portfolio Managements angewandten Elemente sind im Abschnitt zur Fragestellung „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ weiter unten aufgeführt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Hinblick auf die Auswahl der Investmentanteile, als auch des Managements von bestehenden Investmentanteilen, setzt der Teilfonds auf eine allgemeine Strategie, um positiv zu ökologischen und sozialen Zielen beizutragen.

Dabei verfolgt der Teilfonds eine breite Zielsetzung zur Unterstützung verschiedener Umwelt- und Sozialziele, die sich beispielsweise an den 17 Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (nachfolgend „UN SDGs“) orientieren können. Die UN SDGs zielen sowohl auf ökologische Ziele wie zum Beispiel „Massnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13), als auch auf soziale Ziele wie die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (UN SDG 6) oder auch auf Empowerment, z.B. „Hochwertige Bildung“ (UN SDG 4), ab.

Der Teilfonds investiert mit einem Teil seines Vermögens gezielt in „nachhaltige Investitionen“ (Investmentanteile im Sinne von Artikel 9 SFDR) und / oder in Investmentanteile, welche gemäß Artikel 8 SFDR ökologische oder soziale Merkmale bewerben und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Zur Prüfung, ob die Anlagen die Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels nicht erheblich beeinträchtigen, d.h. die Einhaltung des sogenannten „Do No Significant Harm“ (nachfolgend „DNSH“) Prinzips gegeben ist, berücksichtigt der Teilfonds für die Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, insbesondere für nachhaltige Investitionen („#1A Nachhaltig“), die mit dem Finanzprodukt getätigt werden, die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Teilfonds wird durch das Verankern der Nachhaltigkeitsindikatoren „Anteil der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“)“ und „Anteil Nachhaltiger Investitionen („#1A Nachhaltig“)“ sichergestellt.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Investmentanteile im Sinne von Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR, die die PAIs berücksichtigen, wobei zumindest 10% des Netto-Teilfondsvermögens als nachhaltige Investitionen („#1A Nachhaltig“) qualifizieren.

Eine Beurteilung der Berücksichtigung der PAIs erfolgt auf Basis der über das EET herangezogenen Informationen hinsichtlich der Absicht der Ziel-Investmentanteile, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in quantitativer oder qualitativer Art zu minimieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Eine Beurteilung der Einhaltung der Verfahrensweisen guten Unternehmensführung erfolgt sowohl indirekt über die Mindestinvestitionsgrenze, 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile im Sinne von Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR zu investieren, als auch über die Eligibilitätsprüfung im Zusammenhang mit der Limitierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für den Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“.

Ausschließlich Ziel-Investmentanteile, die auf Basis von EET-Informationen in qualitativer oder quantitativer Weise die PAI in ihrer Anlagestrategie berücksichtigen, qualifizieren als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR auf Teilfondsebene unter der Allokation „#1A Nachhaltig“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Eingeführte Prozesse, um insbesondere zur Limitierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Umwelt- und Sozialkontext beizutragen, beinhalten die Berücksichtigung folgender Mindestinvestitionsgrenzen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die auf die ökologischen und sozialen Merkmale, welche durch den Teilfonds beworbenen werden, ausgerichtet („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“) sind. Die Beurteilung erfolgt auf der Einordnung von Investmentanteilen nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR und ihrer Absicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in quantitativer oder qualitativer Weise zu limitieren.

- Auf Basis einer anteiligen Anrechnung investiert der Teilfonds mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen durch die Allokation in Investmentanteile im Sinne von Artikel 9 SFDR und / oder Artikel 8 SFDR, die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds gemäß Artikel 11 (2) SFDR unter der entsprechenden Sektion „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ offengelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Positivkriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- **Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR** – der Teilfonds berücksichtigt eine Mindestinvestitionsgrenze von 70% des Netto-Teilfondsvermögens
- **PAI-Berücksichtigung** – mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens qualifizieren unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“
- **Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 (17) SFDR** – mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens qualifizieren unter der Allokation „#1A Nachhaltig“

Zusätzliche Informationen über die Anlagestrategie des Teilfonds, sowie die Umsetzung der ESG-Strategie sind im Verkaufsprospekt, sowie in relevanten Abschnitten dieses Anhangs vorvertraglicher Informationen aufgeführt.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Anlagen, als auch des Managements von bestehenden Anlagen, verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können.

Der Teilfonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an:

1) **Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR**

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Investmentanteile, die gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben oder sich im Sinne von Artikel 9 SFDR als „nachhaltige Investitionen“ qualifizieren.

2) PAI-Berücksichtigung

Investitionen, welche im Zuge des Positiv-Screenings identifiziert wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Berücksichtigung der PAIs beurteilt. Es erfolgt eine Prüfung der Ziel-Investmentanteile auf Basis von EET-Informationen hinsichtlich ihrer Absicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in solche Ziel-Investmentanteile, die das Positiv-Screening und die PAIs berücksichtigen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

3) Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 (17) SFDR

Ziel-Investmentanteile, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Analyse erfolgreich bestanden haben, werden zur Berücksichtigung eines Mindestanteils nachhaltiger Investitionen auf Fondsebene in Hinblick auf ihren Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR bewertet.

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung einer anteiligen Anrechnung zumindest 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile im Sinne von Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR, die auf Basis der EET-Informationen sowohl einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ausweisen als auch die PAI-Berücksichtigung in ihrer Anlagestrategie verankern („#1A Nachhaltig“).

● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Die Strategie des Teilfonds zur Beurteilung der Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt indirekt durch die Berücksichtigung der Investitionsgrenze, mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile zu investieren, die gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben oder sich im Sinne von Artikel 9 SFDR als „nachhaltige Investitionen“ qualifizieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

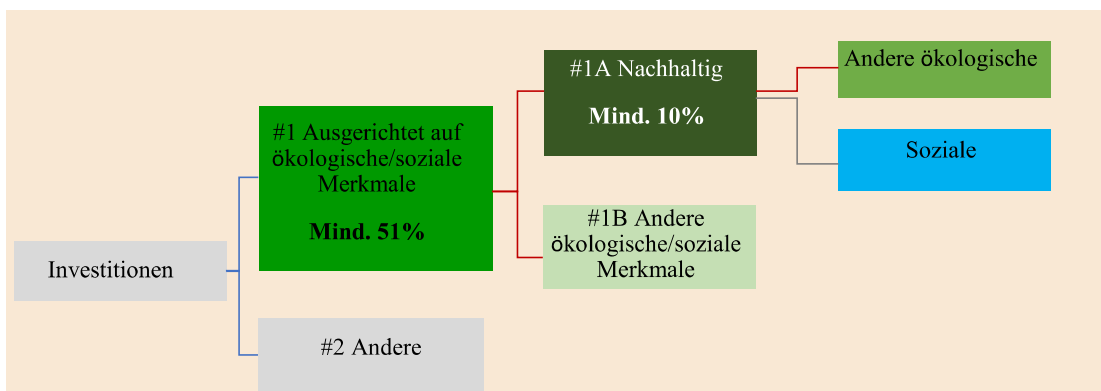
Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Des Weiteren investiert der Teilfonds mindestens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR („#1A Nachhaltig“), wobei sich diese Investitionen in „Andere ökologische“ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und „Soziale“ unterteilen.

Der Teilfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Die Allokation „#2 Andere Investitionen“ beträgt maximal 49% des Netto-Teilfondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Die prozentuale Vermögensallokation des Teilfonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst

Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein.

Der Teilfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie, insbesondere keine im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie, an. Dennoch kann es vorkommen, dass der Teilfonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die in diesen Bereichen tätig sind.

Die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß beträgt 0%.

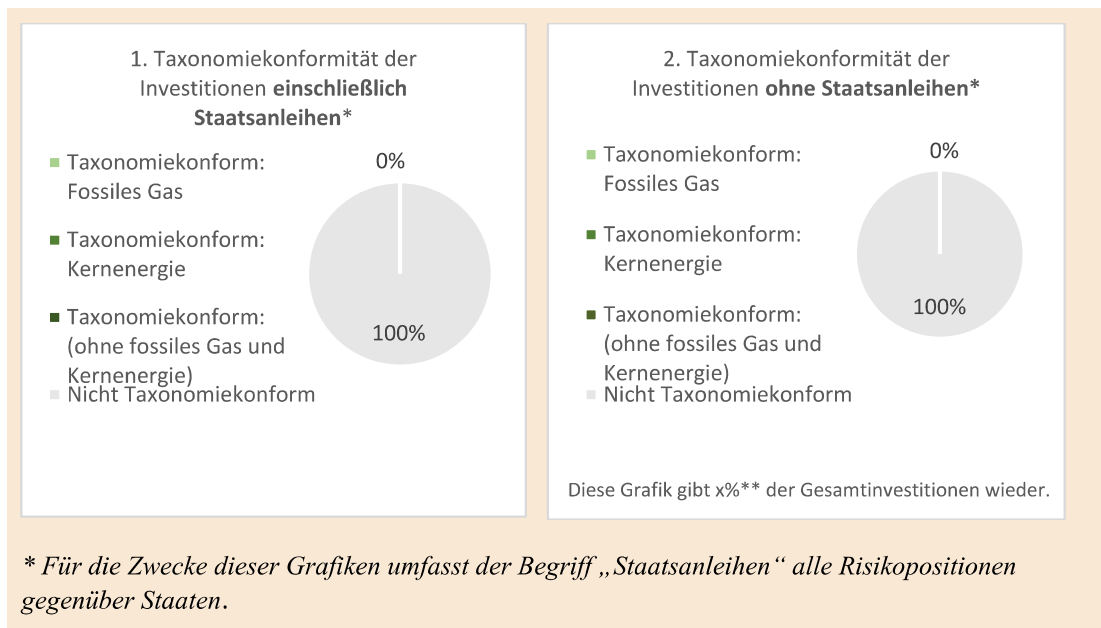
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



**** Da der Teilfonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie anstrebt, hat dies keinen Einfluss auf die dargestellte Übersicht und die Diagramme unterscheiden sich daher nicht.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie oder Investitionen in Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 (2) der EU-Taxonomie oder in ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16 der EU-Taxonomie an. Der Mindestanteil beträgt 0%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da der Teilfonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele verfolgt, wird kein Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR beträgt gesamthaft 10% des Netto-Teilfondsvermögens (Umwelt- und Sozialziele).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da der Teilfonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele verfolgt, wird kein Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen festgelegt. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR beträgt gesamthaft mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens (Umwelt- und Sozialziele).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben.

Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: hauck-aufhaeuser.com